

Präambel

*Noch ist vieles unklar und bruchstückhaft.
...einmal aber werden wir Gott umfassend
sehen, wie er ist.*

(nach 1. Korinther 13,12)

Gestützt auf die rechtlichen Grundlagen der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern, namentlich ihre Kirchenverfassung und Kirchenordnung und in Übereinstimmung mit der staatlichen Kirchen- und Gemeindegeseztgebung, gibt sich die evangelisch-reformierte Kirchgemeinde Kirchdorf folgendes Organisationsreglement:

Inhaltsverzeichnis

| | Seite/n |
|---|-------------|
| ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN | 5 |
| Zweck | 5 |
| Geltungsbereich | 5 |
| Aufgaben | 5 |
| Organisation | 5 |
| • Organe | 5 |
| DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG | 6-13 |
| • Allgemeines | 6 |
| Einberufung | 6 |
| • Rechte | 6 |
| Stimmrecht | 6 |
| Stimmregister | 6 |
| Information | 6 |
| Initiative | 6 |
| Anmeldung | 7 |
| Einreichungsfrist | 7 |
| Rückzug der Unterschriften | 7 |
| Ungültigkeit | 7 |
| Rechtliches Gehör | 7 |
| Abstimmung über Teilbereich | 7 |
| Behandlungsfrist | 7 |
| Konsultativabstimmung | 7 |
| Petition | 7 |
| • Befugnisse | 7-9 |
| Wahlen | 7 |
| Sachgeschäfte | 8 |
| Nachkredite | 8 |
| Grundstücke des Verwaltungsvermögens | 9 |
| Kirchensteuern; Verbot der Zweckentfremdung | 9 |
| Organisation/Ablauf der Kirchgemeindeversammlung | 9-10 |
| • Allgemeines | 9 |
| Einberufung | 9 |
| Wiederholung | 9 |
| Unterlagen | 9 |
| Traktanden | 9 |
| Erheblicherklären von Anträgen | 9 |
| Leitung | 9 |
| Keine Ausstandspflicht | 9 |
| Verfahrensfragen | 9 |
| Fehler | 10 |
| Eröffnung | 10 |
| Öffentlichkeit/Medien | 10 |
| Eintreten | 10 |

| | |
|------------------------------------|-----------|
| Pfarrwahlen | 10 |
| Diskussion | 10 |
| Ordnungsantrag | 10 |
| ● Abstimmungen | 11 |
| Ende der Diskussion, Erläuterungen | 11 |
| Abstimmungsverfahren | 11 |
| Gruppensieger | 11 |
| Form | |
| Stichentscheid | |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|--------------|
| ● Wahlen | 11-13 |
| Gegenstand | 12 |
| Wählbarkeit | 12 |
| Unvereinbarkeit/Verwandtenausschluss | 12 |
| Wahlverfahren | 12 |
| Ungültiger Wahlgang | 12 |
| Ungültige Wahlzettel | 12 |
| Ungültige Namen | 13 |
| Ermittlung | 13 |
| Zweiter Wahlgang | 13 |
| Stimmgleichheit | 13 |
| ● Protokoll | 13 |
| Öffentliche Auflage | 13 |
| Genehmigung | 13 |
| DER KIRCHGEMEINDERAT | 14-16 |
| Zusammensetzung | 14 |
| Beratende Stimme | 14 |
| Amtsdauer | 14 |
| Beschlussfähigkeit | 14 |
| Ressorts | 14 |
| Befugnisse | 14-15 |
| Freier Ratskredit | 15 |
| Entscheidungsdelegation | 15 |
| Form | 15 |
| Kirchengebäude, Benutzung | 15 |
| Gebühren | 15 |
| Unterschriften | 15-16 |
| Anweisungsbefugnis | 16 |
| Visum auf Rechnungen | 16 |
| Sitzungen | 16 |
| Einberufung | 16 |
| Traktanden | 16 |
| Verfahrensvorschriften | 16 |
| Ausstand | 16 |
| Protokoll | 16 |
| ABGEORDNETE DES WAHLKREISES IN DIE KANTONALE KIRCHENSYNODE | |
| Amtsdauer | 17 |

ABGEORDNETE DER KIRCHGEMEINDE BEZIRKSSYNODE SEFTIGEN

| | |
|----------------------|----|
| Anzahl Abgeordnete | 17 |
| Amtsdauer | 17 |
| Amtszeitbeschränkung | 17 |

STÄNDIGE KOMMISSIONEN**17-18**

| | |
|---------------------------------|----|
| • Allgemeines | 17 |
| • Rechnungsprüfungsorgan | 17 |
| Rechnungsprüfungskommission | 17 |
| Voraussetzungen | 17 |
| Amtszeit | 17 |
| Aufgaben | 17 |
| Aufhebung/Ersatz | 18 |
| Aufsichtsstelle Datenschutz | 18 |

Inhaltsverzeichnis

| | |
|---|-----------|
| Übrige ständige Kommissionen | 18 |
| Aufzählung | 18 |
| NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN | 18 |
| Einsetzung | 18 |
| PFARRER N NEN | 18 |
| Wahl | 18 |
| Verhältnis zum Staat | 18 |
| Stellung in der Kirchgemeinde | 18 |
| Beratende Stimme | 18 |
| ANGESTELLTE | 19 |
| Definition | 19 |
| Vertrag nach OR; Inhalt | 19 |
| FREIWILLIGE MITARBEITER NNEN | 19 |
| Träger der Gemeindearbeit | 19 |
| Unterstützung | 19 |
| Entschädigung | 19 |
| Rechtsanspruch | 19 |
| VERANTWORTLICHKEIT | 19 |
| Grundsatz | 19 |
| ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN | 20 |
| • Anhang | 20 |
| • Inkrafttreten | 20 |
| AUFLAGEZEUGNIS | 20 |

| | |
|--|-----------|
| GENEHMIGUNGSVERMERK | 20 |
| ANHANG | 21 |
| • Zur Vertretung der Kirchengemeinde befugte Angestellte | 21 |
| Sekretariat | 21 |
| Finanzverwaltung | 21 |
| BELAGEN | |
| A Organigramm | 22 |
| B Wichtige Erlasse für Kirchengemeinden betreffend Organisation und Verwaltung | 23 |
| C Auszüge aus den relevanten Gesetzen und Vorschriften | 24-31 |
| D Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen | 32-33 |
| E Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten | 34 |

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Zweck

Art. 1¹ Das vorliegende Reglement hat zum Ziel, im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben die der Kirchgemeinde übertragenen Aufgaben und Dienste im Sinn der biblischen Botschaft und in der Verantwortung gegenüber Gott und den betroffenen Menschen so aufbauend und gut wie möglich zu regeln und zu gestalten.

Geltungsbereich

Art. 2 Die Kirchgemeinde Kirchdorf umfasst die Einwohnerinnen und Einwohner der Einwohnergemeinden **Gelterfingen, Jaberg, Kiener-rüti, Kirchdorf, Mühledorf, Noflen und Uttigen**, welche im Sinne des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens der evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.

Sie ist ein Glied der evangelisch-reformierten Landeskirche des Kantons Bern (nachstehend Landeskirche genannt). Ihre Mitglieder sind alle EinwohnerInnen der genannten Gemeinden, die nach den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere Art. 6 der Kirchenverfassung, der bernischen evangelisch-reformierten Landeskirche angehören.

Aufgaben

Art. 3¹ Die Kirchgemeinde versteht sich als lokal tätiges Glied der weltweiten Kirche. Sie pflegt und fördert das kirchliche und religiöse Leben gemäss dem Leitbild und entsprechend den kirchlichen und staatlichen Vorschriften. Sie sorgt dafür, dass das Evangelium auf verständliche Weise verkündet wird.

² Die Kirchgemeinde kann alle Aufgaben wahrnehmen, die nicht von der Landeskirche, vom Kanton oder vom Bund abschliessend beansprucht werden.

³ Alle Mitglieder der Kirchgemeinde sind eingeladen, sich entsprechend ihren Begabungen am kirchlichen Leben zu beteiligen.

Organisation

Organe

Art. 4 Die Organe der Kirchgemeinde sind:

- a) die Kirchgemeindeversammlung (stimmberechtigte Mitglieder)
- b) der Kirchgemeinderat
- c) die Kommissionen, soweit sie entscheidbefugt sind
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) das zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Personal.

DIE KIRCHGEMEINDEVERSAMMLUNG

Allgemeines

Einberufung

Art. 5¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten mindestens ein Mal pro Jahr zur Kirchgemeindeversammlung ein, in der Regel im zweiten Halbjahr (s. auch Art. 20 dieses Reglements).

Eine zusätzliche Versammlung kann innert 60 Tagen einberufen werden, wenn ein Zehntel der Stimmberechtigten dies schriftlich verlangt.

² Der Kirchgemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

³ Der Kirchgemeinderat setzt die Versammlungen so an, dass möglichst viele Stimmberechtigte daran teilnehmen können.

Rechte

Stimmrecht

Art. 6¹ Das Stimmrecht in kirchlichen Angelegenheiten richtet sich nach der Regelung der evangelisch-reformierten Landeskirche.

Stimmberechtigt ist, wer:

- der Landeskirche angehört
- das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, und
- seit drei Monaten in der Kirchgemeinde wohnt (gilt sinngemäss auch für ausländische Staatsangehörige mit Ausweis B oder C).

Kein Stimmrecht

² Nicht stimmberechtigt sind Personen, die wegen Geisteskrankheit oder Geistesschwäche entmündigt sind.

Stimmregister

³ Das Sekretariat führt ein Register der stimmberechtigten Mitglieder. Es stützt sich dabei soweit als möglich auf die von den Einwohnergemeinden geführten Register.

Information

Art. 7 Die Bevölkerung hat das Recht auf Information, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen sowie die Datenschutzgesetzgebung entgegenstehen.

Initiative

Art. 8¹ Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäfts verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

² Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens 150 Stimmberechtigten unterzeichnet ist
- innert der Frist gemäss Art. 9 Abs. 2 eingereicht wird

- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel und die Namen der Rückzugsberechtigten enthält
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist.

| | |
|-----------------------------|--|
| Anmeldung | Art. 9 ¹ Das Initiativbegehren muss dem Präsidium der Kirchengemeinde schriftlich bekannt gegeben werden. |
| Einreichungsfrist | ² Die Initiative muss innert sechs Monaten ab Bekanntgabe eingereicht werden. |
| Rückzug der Unterschriften | ³ Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen. |
| Ungültigkeit | Art. 10 ¹ Der Kirchengemeinderat prüft innerhalb von drei Monaten, ob die Initiative gültig ist. |
| Rechtliches Gehör | ² Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 8 Abs. 2 oder liegt ein stichhaltiger Mangel vor, verfügt der Kirchengemeinderat die Ungültigkeit der Initiative. Er hört das Initiativkomitee vorher an. |
| Abstimmung über Teilbereich | ³ Ist eine Initiative teilweise ungültig, unterbreitet der Kirchengemeinderat den Stimmberechtigten den gültigen Teilbereich, wenn dieser einen Sinn ergibt. |
| Behandlungsfrist | Art. 11 Der Kirchengemeinderat legt der Versammlung die Initiative innert zwölf Monaten seit der Einreichung zur Abstimmung vor. |
| Konsultativabstimmung | Art. 12 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung kann Geschäfte beschliessen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen. ² Das zuständige Organ ist an diese Beschlüsse nicht gebunden. ³ Das Verfahren ist gleich wie bei verbindlichen Beschlüssen. |
| Petition | Art. 13 ¹ Jede im Gebiet der Kirchengemeinde wohnhafte Person hat das Recht, Petitionen an Kirchengemeindeorgane zu richten. ² Das zuständige Organ prüft und beantwortet die Petition innerhalb eines Jahres. |

Befugnisse

Wahlen

Art. 14 Die Kirchgemeindeversammlung wählt:

- a) das Präsidium der Kirchgemeindeversammlung und des Kirchgemeinderats, eventuell als Co-Präsidium (vgl. Art. 46 Abs. 2)
- b) das Vize-Präsidium der Kirchgemeindeversammlung
- c) die übrigen Mitglieder des Kirchgemeinderats
- d) das Rechnungsprüfungsorgan
- e) die/den PfarrerIn/nen
- f) die Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode.

Sachgeschäfte

Art. 15 Die Kirchgemeindeversammlung beschliesst über:

- a) das Protokoll der Kirchgemeindeversammlungen
- b) die Annahme, Änderung und Aufhebung von Reglementen
- c) das Budget und die Höhe des Kirchensteuersatzes
- d) soweit 15 000 Franken übersteigend:
 - neue Ausgaben
 - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen
 - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken
 - Anlagen in Immobilien
 - finanzielle Beteiligung an Unternehmungen, gemeinnützigen Werken und dergleichen
 - Verzicht auf Einnahmen
 - Gewährung von Darlehen, die nicht sichere Anlagen darstellen
 - Entwidmung von Verwaltungsvermögen
 - Übertragung öffentlicher Aufgaben auf Dritte
 - Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht (massgebend ist der Streitwert)
- e) den Ein- oder Austritt in einen oder aus einem Gemeindeverband
- f) Anträge an kirchliche und staatliche Behörden für neue Pfarrstellen und Hilfspfarrstellen
- g) Kirchgemeinde-eigene Pfarrstellen
- h) neue wiederkehrende Ausgaben von mehr als 5 000 Franken
- i) die Einleitung sowie die Stellungnahme der Kirchgemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Kirchgemeinden.

Nachkredite

- a) zu neuen Ausgaben

Art. 16¹ Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit addiert werden.

² Den Nachkredit beschliesst jenes Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

³ Beträgt der Nachkredit weniger als 20 % des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Kirchgemeinderat bis zum Betrag von 5000 Franken.

- b) zu gebundenen Ausgaben
- Art. 17**¹ Über Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Kirchgemeinderat.
- ² Der Antrag auf einen Beschluss über den Nachkredit muss publiziert werden, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Kirchgemeinderats für neue Ausgaben übersteigt.
- c) Sorgfaltspflicht
- Art. 18**¹ Der Nachkredit muss eingeholt werden, bevor sich die Kirchgemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.
- ² Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Kirchgemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Kirchgemeinde gegen die verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.
- Grundstücke des Verwaltungsvermögens
- Art. 19**¹ Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinde bedürfen der Genehmigung durch die zuständige kantonale Stelle (Art. 56 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).
- Kirchensteuern; Verbot der Zweckentfremdung
- ² Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrags für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinde und der evangelisch-reformierten Landeskirche sowie für die Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden übertragen sind (Art. 57 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Organisation/Ablauf der Kirchgemeindeversammlung

Allgemeines

- Einberufung
- Art. 20**¹ Der Kirchgemeinderat lädt die Stimmberechtigten mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstag mittels Publikation von Datum, Zeit, Ort und Traktanden im Amtsanzeiger zur Kirchgemeindeversammlung ein.
- Wiederholung
- ² Im Amtsanzeiger der unmittelbar vorhergehenden Woche wird die Einberufung noch einmal publiziert.
- Unterlagen
- ³ Unterlagen zu Reglementen und Reglementsänderungen liegen während 30 Tagen, übrige schriftliche Unterlagen zu den Traktanden während 10 Tagen bei einer vom Kirchgemeinderat bezeichneten Stelle zur Einsichtnahme auf.
- Traktanden
- Art. 21**¹ Die Versammlung darf nur über traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

| | |
|---------------------------------|--|
| Erheblich erklären von Anträgen | <p>² Unter dem Traktandum "Verschiedenes" kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Kirchgemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Kirchgemeindeversammlung fällt, traktandiert.</p> <p>³ Das Präsidium unterbreitet diesen Antrag den Stimmberechtigten.</p> <p>⁴ Wird der Antrag angenommen, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative (vgl. Art. 8).</p> |
| Leitung | <p>Art. 22 ¹ Das Präsidium leitet die Kirchgemeindeversammlung. Bei Verhinderung übernimmt das Vizepräsidium die Leitung.</p> |
| Keine Ausstandspflicht | <p>² An den Kirchgemeindeversammlungen gilt die Ausstandspflicht nicht (vgl. Art. 47 Abs. 3b Gemeindegesetz).</p> |
| Verfahrensfragen | <p>³ Die Versammlung entscheidet über die in diesem Reglement nicht geregelten Verfahrensfragen.</p> |
| Fehler | <p>Art. 23 ¹ Stellt eine stimmberechtigte Person Fehler fest, hat sie das Präsidium sofort auf diese hinzuweisen.</p> <p>² Unterlässt sie diesen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (vgl. Art. 98 Abs. 3 des Gemeindegesetzes).</p> |
| Eröffnung | <p>Art. 24 Das Präsidium:</p> <ul style="list-style-type: none"> – eröffnet die Versammlung – fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind – sorgt dafür, dass Nicht-Stimmberechtigte gesondert sitzen – veranlasst die Wahl der Stimmzählenden – lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und – gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern. |
| Öffentlichkeit / Medien | <p>Art. 25 ¹ Die Versammlung ist öffentlich.</p> <p>² Die Medien dürfen über die Versammlung berichten.</p> <p>³ Die Stimmberechtigten entscheiden über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen.</p> <p>⁴ Jede stimmberechtigte Person kann – ohne Begründung – verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgaben weder aufgezeichnet noch veröffentlicht werden.</p> |
| Eintreten | <p>Art. 26 ¹ Die Kirchgemeindeversammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung</p> |

mung auf jedes Geschäft ein.

Pfarrwahlen

² Bei Pfarrwahlen bleibt Art. 11 der Verordnung über die Pfarrwahlen vorbehalten.

Diskussion

Art. 27 ¹ Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Das Präsidium erteilt ihnen das Wort.

² Die Stimmberechtigten können die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

³ Das Präsidium klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

Ordnungsantrag

Art. 28 ¹ Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

² Das Präsidium lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen. Entscheidend ist das einfache Mehr.

³ Nimmt die Versammlung den Antrag an, haben einzig noch:

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben
- die SprecherInnen der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, das Initiativkomitee das Wort.

Abstimmungen

Ende der Diskussion
Erläuterungen

Art. 29 Das Präsidium

- schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will
- erläutert das Abstimmungsverfahren und
- gibt den Stimmberechtigten Gelegenheit, das Abstimmungsverfahren anders festzulegen.

Abstimmungsverfahren

Art. 30 ¹ Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

² Das Präsidium

- unterbricht die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen
- lässt für jede Gruppe den Sieger ermitteln und
- stellt die bereinigte Vorlage vor und lässt darüber abstimmen.

Gruppensieger

Art. 31 ¹ Das Präsidium lässt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzei-

tig verwirklichen lassen, separat abstimmen. Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

² Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, lässt das Präsidium auf folgende Art abstimmen: Es stellt gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

³ Das Sekretariat schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Das Präsidium stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

Form **Art. 32** ¹ Die Versammlung stimmt offen ab.

² Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

Stichentscheid **Art. 33** Das Präsidium stimmt mit und gibt allenfalls den Stichentscheid.

Wahlen

Gegenstand **Art. 34** ¹ Die Kirchgemeindeversammlung wählt alle in Art. 14 aufgeführten Personen nach den Vorgaben von Art. 34–43.

² Für die Wahl der Pfarrerin oder des Pfarrers beachtet sie zudem die kantonalen Wahlvorschriften (vgl. Verordnung über die Pfarrwahlen).

Wählbarkeit **Art. 35** Wählbar sind alle gemäss Art. 6 dieses Reglements in kirchlichen Angelegenheiten stimmberechtigten Mitglieder der Kirchgemeinde Kirchdorf (Art. 35 Gemeindegesetz, Art. 16 des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen).

Unvereinbarkeit / Verwandtenausschluss **Art. 36** ¹ Angestellte dürfen dem ihnen unmittelbar übergeordneten Organ nur dann angehören, wenn die Entlohnung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss BVG nicht erreicht.

² Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Kirchgemeinderat angehören.

³ Mitglieder des Kirchgemeinderats, einer Kommission sowie Angestellte der Kirchgemeinde sowie deren Verwandte und Verschwägerter in gerader Linie, voll- und halbbürtige Geschwister und Ehepartner dürfen nicht gleichzeitig dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.

Wahlverfahren **Art. 37** ¹ Das Präsidium gibt die Vorschläge des Kirchgemeinderates be-

kannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen.

² Das Präsidium gibt die Namen aller Vorgeschlagenen bekannt.

³ Liegen nicht mehr Vorschläge vor, als Sitze zu besetzen sind, erklärt das Präsidium die Vorgeschlagenen als gewählt (stille Wahl).

⁴ Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.

⁵ Die Stimmzählenden verteilen die Wahlzettel. Sie melden die Anzahl dem Sekretariat.

⁶ Die Stimmberechtigten dürfen
 – so viele Namen auf den Wahlzettel schreiben, als Sitze zu besetzen sind
 – nur jene Personen wählen, die vorgeschlagen sind.

⁷ Die Stimmzählenden sammeln die Wahlzettel wieder ein.

⁸ Die Stimmzählenden sowie das Sekretariat:
 – prüfen, ob sie nicht mehr Wahlzettel haben als verteilt worden sind
 – scheiden ungültige Wahlzettel von den gültigen aus und
 – ermitteln das Ergebnis.

Ungültiger Wahlgang **Art. 38** Das Präsidium lässt den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Wahlzettel die der ausgeteilten übersteigt.

Ungültige Wahlzettel **Art. 39** Ein Wahlzettel ist ungültig, wenn er keine Namen von Vorgeschlagenen enthält.

Ungültige Namen **Art. 40** ¹ Ein Name ist ungültig, wenn er
 – nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann
 – mehr als einmal auf einem Wahlzettel steht (kumuliert) oder
 – überzählig ist, weil der Wahlzettel mehr Namen enthält, als Sitze zu vergeben sind.

² Die Stimmzählenden sowie das Sekretariat streichen zuerst die letzten Namen, bei mehreren Namen nur die Wiederholung.

Ermittlung **Art. 41** ¹ Die Zahl der gültigen Wahlzettel wird halbiert. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr.

² Wer das absolute Mehr erreicht, ist gewählt. Erreichen zu viele das absolute Mehr, sind jene mit den meisten Stimmen gewählt.

³ Ist nur ein Sitz zu besetzen und bewerben sich dafür zwei gültig vor-

geschlagene Personen, ist gewählt, wer mehr Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit gilt Art. 43.

Zweiter Wahlgang

Art. 42¹ Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet das Präsidium einen zweiten Wahlgang an.

² Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Kandidierende, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

³ Gewählt ist/sind diejenige/n Person/en mit der höchsten Stimmzahl.

Stimmgleichheit

Art. 43 Das Präsidium zieht bei Stimmgleichheit das Los.

Protokoll

Protokoll

Art. 44 Das Protokoll enthält:

- Datum, Zeit und Ort der Versammlung
- die Namen des Präsidiums und des Sekretariats
- die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten
- die Reihenfolge der Traktanden
- die Anträge
- die angewandten Abstimmungs- und Wahlverfahren
- die Beschlüsse und Wahlergebnisse
- allfällige Rügen (nach Art. 98 Gemeindegesetz)
- eine Zusammenfassung der Beratung
- die Unterschriften des Präsidiums und des Sekretariats.

Öffentliche Auflage

Art. 45¹ Das Sekretariat legt das Protokoll der Versammlung in den Gemeindeverwaltungen der zur Kirchgemeinde gehörenden Einwohnergemeinden während 30 Tagen öffentlich auf.

² Es publiziert den Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Protokolls im Amtsanzeiger gleichzeitig mit der Einberufung der Versammlung.

³ Das Protokoll ist öffentlich.

Genehmigung

⁴ Die Versammlung berät und beschliesst über das Protokoll. Dieses wird an den Versammlungen nicht verlesen.

DER KIRCHGEMEINDERAT

Zusammensetzung

Art. 46¹ Der Kirchgemeinderat besteht mit seinem Präsidium aus 9 Mitgliedern, die mindestens ein Ressort betreuen.

Co-Präsidium

² Ein allfälliges Co-Präsidium besteht aus zwei Personen, wobei die eine als Ansprechperson gegen aussen wirkt und die Kirchgemeindeversammlung leitet, während die andere die Leitung der Kirchgemeinderatssitzungen übernimmt. Die Stellvertretung erfolgt gegenseitig. Den Stichtscheid hat die jeweils leitende Person. Die weitere Aufgabenverteilung wird vom Kirchgemeinderat vorgenommen.

| | |
|--------------------|--|
| Beratende Stimme | <p>³ Folgende Personen nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil (allenfalls alternierend, vgl. Art. 67 Abs. 2): Das Sekretariat, die/der PfarrerIn/nen, die/der Sozial-diakonische MitarbeiterIn und die/der FinanzverwalterIn.</p> |
| Amtdauer | <p>⁴ Die Amtdauer beträgt vier Jahre. Sie beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember.</p> |
| Beschlussfähigkeit | <p>⁵ Der Kirchgemeinderat darf beschliessen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist.</p> |
| Ressorts | <p>Art. 47¹ Die Aufgaben des Kirchgemeinderats werden in Ressorts aufgeteilt. Die Unterteilung der Ressorts und die Zuteilung an die Mitglieder werden vom Kirchgemeinderat geregelt.</p> <p>² Die Aufgaben und Kompetenzen der Ressortverantwortlichen werden in separaten Tätigkeitsbeschrieben und allfälligen Pflichtenheften geregelt.</p> |
| Befugnisse | <p>Art. 48¹ Dem Kirchgemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch übergeordnete Vorschriften der Kirchgemeinde, der Landeskirche, des Kantons oder des Bundes einem andern Organ zugewiesen sind.</p> <p>Der Kirchgemeinderat hat im Speziellen folgende Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) im Einvernehmen mit den PfarrerInnen die Aufsicht über den Gottesdienst, den kirchlichen Unterricht, die Feier der Sonn- und Feiertage und die Anordnung des Zeitpunkts der Gottesdienste b) die Wahl und Entlassung eines Vikars, Hilfsgeistlichen oder Pfarrverwalters (vgl. Art. 33 Gesetz über die bernischen Landeskirche; BSG 410.11) c) die Anstellung des Personals der Kirchgemeinde, wie zum Beispiel den/die FinanzverwalterIn, das Sekretariat der Kirchgemeinde und des Kirchgemeinderats, die/den OrganistIn/nen, die/den SigristIn-nen, die/den KatechetIn/nen, die/den Sozial-diakonischeN MitarbeiterIn (s. auch Art. 43) d) die Wahl allfälliger (ständiger) Kommissionen e) Vorschlag der Abgeordneten des Wahlkreises in die kantonale Kirchensynode zuhanden der Kirchgemeindeversammlung f) die Wahl der Abgeordneten in die Bezirkssynode g) die Vorberatung der Verhandlungsgegenstände (Traktanden) der Kirchgemeindeversammlung und deren Einberufung <ul style="list-style-type: none"> h) der Vollzug der Beschlüsse der Kirchgemeindeversammlung und der von den zuständigen Behörden erlassenen Gesetze, Verordnungen und Weisungen i) die Verwendung des Ertrages des Kirchengutes, die Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse und die Verwaltung der ökonomischen Angelegenheiten der Kirchgemeinde, soweit sie nicht ausdrücklich der |

Kirchgemeindeversammlung vorbehalten sind

- j) die Erstellung des jährlichen Budgets zuhanden der Kirchgemeindeversammlung
- k) die Genehmigung der Jahresrechnung im ersten Halbjahr und die Information der Öffentlichkeit in geeigneter Weise
- l) der Erlass von internen Richtlinien und Wegleitungen
- m) die Prüfung des Archivs und der Wertschriften
- n) die Prüfung der vom Pfarramt zu führenden Register
- o) die Erteilung der Bewilligungen zur Benützung der zur Kirchgemeinde gehörenden Liegenschaften und der Festsetzung der entsprechenden Benützungsgebühren
- p) die Genehmigung von Rechtsgeschäften über Eigentum und dingliche Rechte an Grundstücken, soweit nicht die Kirchgemeindeversammlung zuständig ist.

² Er beschliesst neue einmalige Ausgaben bis 15 000 sowie neue wiederkehrende Ausgaben bis 5 000 Franken. Er beschliesst gebundene Ausgaben endgültig.

Freier Ratskredit

³ Der Kirchgemeinderat verfügt über einen freien Ratskredit von 3 000 Franken pro Jahr. Er berücksichtigt diesen Ratskredit im Budget.

Entscheiddelegation

Art. 49 ¹ Der Kirchgemeinderat ist befugt, im Rahmen seiner Zuständigkeiten einzelnen Ratsmitgliedern, einem Ratsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder Angestellten selbstständige Entscheidungsbefugnisse für bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu übertragen.

Form

² Die Übertragung solcher Befugnisse erfolgt schriftlich.

Kirchengebäude
Benützung

Art. 50 ¹ Der Kirchgemeinderat entscheidet abschliessend über die Benützung der kirchlichen Gebäude (Kirche, Sigristenhaus, Kornhaus, Ofenhaus und "Chefeli" in Kirchdorf sowie Kirchgemeindehaus in Uttigen) zu nicht kirchlichen Zwecken (vgl. Art. 18 Gesetz über die bernischen Landeskirchen).

Gebühren

² Die Gebühren sind in der Verordnung über die Benützung der Liegenschaften geregelt.

Unterschriften

Art. 51 ¹ Das Präsidium und das Sekretariat unterschreiben gemeinsam für die Kirchgemeinde.

² Ist das Präsidium verhindert, unterschreibt das Vizepräsidium oder ein Ratsmitglied. Ist das Sekretariat verhindert, unterschreibt ein Mitglied des Kirchgemeinderats.

(Unterschriften)

³ Im Zahlungsverkehr unterschreibt die/der FinanzverwalterIn. Ist diese/r

verhindert, unterschreibt das Präsidium beziehungsweise das Sekretariat oder ein Mitglied des Kirchgemeinderats.

⁴ Der Kirchgemeinderat regelt die übrigen Unterschriftsberechtigungen.

- Anweisungsbefugnis **Art. 52** ¹ Die/der Finanzverantwortliche darf eine Rechnung erst dann bezahlen, wenn sie von mindestens zwei unterschriebenen Personen unterschrieben ist.
- Visum auf Rechnungen ² Unterschriftsberechtigt sind:
Die Person, die die Ausgabe angeordnet hat, bzw. der/die Ressortverantwortliche oder StellvertreterIn (bescheinigt die Rechtmässigkeit der Rechnungsstellung und den Betrag) und das Präsidium bzw. im Verhinderungsfall der/die Ressortverantwortliche für Finanzen (bescheinigt die Rechtmässigkeit der Ausgabe).
- Sitzungen **Art. 53** ¹ Das Präsidium lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein.
² Drei Mitglieder können eine ausserordentliche Sitzung verlangen. Diese muss innert sieben Tagen stattfinden.
- Einberufung **Art. 54** ¹ Das Präsidium teilt Datum, Zeit, Ort und Traktanden der Sitzung mindestens fünf Tage vorher schriftlich mit.
² Ist ein Beschluss nicht aufschiebbar, darf von Abs. 1 abgewichen werden.
- Traktanden **Art. 55** ¹ Der Kirchgemeinderat darf nur traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln.
² Er darf nicht traktandierte Geschäfte abschliessend behandeln, wenn alle anwesenden Mitglieder einverstanden sind.
- Verfahrensvorschriften **Art. 56** ¹ Die Verfahrensvorschriften für die Kirchgemeindeversammlung gelten sinngemäss für die Sitzungen des Kirchgemeinderates (vgl. Art. 20 ff).
- Ausstand ² Die Mitglieder sind ausstandspflichtig (Art. 47 Gemeindegesetz).
³ Jedes Mitglied kann verlangen, dass geheim abgestimmt wird.
- Protokoll **Art. 57** ¹ Kirchgemeinderatsprotokolle sind nicht öffentlich.
² Das Protokoll enthält die Namen der Anwesenden und der Ausstandspflichtigen inklusive deren Ausstandsgründe. Im Übrigen gilt Art. 44 dieses Reglements (Protokoll).

³ Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

ABGEORDNETE IN DIE KANTONALE KIRCHENSYNODE

Amtsdauer **Art. 58** Die Anzahl der Abgeordneten des Wahlkreises und deren Amtsdauer ist im Reglement Kirchlicher Bezirk Seftigen geregelt.

ABGEORDNETE IN DIE BEZIRKSSYNODE SEFTIGEN

Anzahl Abgeordnete **Art. 59**¹ Die Anzahl der Abgeordneten des Wahlkreises ist im Reglement Kirchlicher Bezirk Seftigen geregelt.

Amtsdauer ² Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Amtszeitbeschränkung ³ Die Amtszeit der Abgeordneten der Kirchgemeinde Kirchdorf wird auf maximal drei volle Amtsperioden beschränkt.

STÄNDIGE KOMMISSIONEN

Allgemeines **Art. 60**¹ Die ständigen Kommissionen sind vorberatende Organe und stellen dem Kirchgemeinderat Antrag. Abweichende Vorschriften des übergeordneten Rechts bleiben vorbehalten.

² Sie konstituieren sich selbst.

³ Die für den Kirchgemeinderat aufgestellten Vorschriften gelten sinngemäss.

Rechnungsprüfungsorgan

Rechnungsprüfungskommission **Art. 61**¹ Die Rechnungsprüfungskommission besteht aus zwei Mitgliedern.

Voraussetzungen ² Das Gemeindegesetz (Art. 72) und die Gemeindeverordnung (Art. 59 h, 80, 122–127) umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Amtszeit ³ Die Mitglieder werden von der Kirchgemeindeversammlung für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Sie sind wiederwählbar. Eine Amtszeitbeschränkung besteht nicht.

Aufgaben ⁴ Der Rechnungsprüfungskommission obliegen:

- a) die Aufsicht über das Rechnungswesen der Kirchgemeinde
- b) die Prüfung der Verwaltungsrechnung sowie von Sonderrechnungen, soweit diese in die Zuständigkeit der Kirchgemeinde fallen
- c) die Vornahme der ordentlichen jährlichen Rechnungsprüfung sowie mindestens eine Zwischenrevision der Kasse, Wertschriften und sonstigen Forderungstitel
- d) die Aufgaben gemäss Gemeindegesetzgebung
- e) die Berichterstattung an den Kirchgemeinderat (im zweiten Halbjahr).

Aufhebung / Ersatz

⁵ Anstelle einer Rechnungsprüfungskommission kann eine öffentlich-rechtliche oder privatrechtliche Revisionsstelle eingesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass die Kommission mangels befähigter Personen im Sinne von Art. 123 ff der Gemeindeverordnung nicht bestellt werden kann.

Aufsichtsstelle Datenschutz

Art. 62 Die Rechnungsprüfungskommission ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 33 des Datenschutzgesetzes.

Übrige ständige Kommissionen

Aufzählung

Art. 63 Im Anhang sind allfällige übrige (ständige) Kommissionen aufgelistet sowie ihre Über- und Unterordnung, ihre Aufgaben und Mitgliederzahl geregelt.

NICHT STÄNDIGE KOMMISSIONEN UND ARBEITSGRUPPEN

Einsetzung

Art. 64 ¹ Die Versammlung oder der Kirchgemeinderat können nicht ständige Kommissionen und Arbeitsgruppen für Aufgaben einsetzen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen.

² Der Einsetzungsbeschluss bestimmt deren Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

³ Die Kommissionen und Arbeitsgruppen konstituieren sich selbst.

PFARRERIN/NEN

Wahl

Art. 65 Das Verfahren bei der Pfarrwahl richtet sich nach den Vorschriften des Gesetzes über die bernischen Landeskirchen und der Verordnung über die Pfarrwahlen.

Verhältnis zum Staat

Art. 66 Wählbarkeit, Amtsdauer, Verantwortlichkeit und Besoldung richten sich nach den kantonalen Vorschriften.

| | |
|-------------------------------|---|
| Stellung in der Kirchgemeinde | Art. 67 ¹ In allen innerkirchlichen Angelegenheiten und dienstlichen Aufgaben steht der/dem PfarrerIn/nen ein Mitspracherecht zu. |
| Beratende Stimme | ² Die/der PfarrerIn/nen nimmt/nehmen mit beratender Stimme und Antragsrecht an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teil (vgl. Art. 46 Abs. 3). Eine Teilnahme im Turnus mit dem/den anderen PfarrerIn/nen ist möglich. |

ANGESTELLTE

| | |
|-------------------------|--|
| Definition | Art. 68 ¹ Als Angestellte gelten diejenigen Personen, die gegen Entgelt eine Leistung zugunsten der Kirchgemeinde erbringen. |
| | ² Der Kirchgemeinderat schliesst mit Angestellten einen schriftlichen Vertrag nach Obligationenrecht ab und erarbeitet für sie ein Pflichtenheft. |
| Vertrag nach OR; Inhalt | ³ Er regelt darin unter anderem die Über- und Unterordnung sowie die Besoldung. |

FREIWILLIGE MITARBEITERINNEN

| | |
|---------------------------|---|
| Träger der Gemeindearbeit | Art. 69 ¹ Die freiwillig Mitarbeitenden leisten einen wesentlichen Beitrag zur Ausführung des kirchlichen Auftrags. |
| Unterstützung | ² Der Kirchgemeinderat unterstützt ihr Wirken und fördert ihre Weiterentwicklung. |
| Entschädigung | ³ Die Kirchgemeinde übernimmt – im Rahmen ihrer jeweiligen finanziellen Möglichkeiten – einen Teil der Kurskosten und der anfallenden Spesen. Der Kirchgemeinderat regelt die Ausführungsbestimmungen. |
| Rechtsanspruch | ⁴ Aus den grundsätzlichen Aussagen in Abs. 2 und 3 kann kein Rechtsanspruch auf einen finanziellen Beitrag an Kurskosten oder Spesen geltend gemacht werden. |

VERANTWORTLICHKEIT

| | |
|-----------|---|
| Grundsatz | Art. 70 ¹ Die Organe und das Personal der Kirchgemeinde unterstehen |
|-----------|---|

der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

² Zuständigkeiten und Sanktionen richten sich nach Art. 81 Abs. 2 und 3 des Gemeindegesetzes.

ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Anhang und Beilagen **Art. 71** Die Kirchgemeindeversammlung erlässt die Anhänge (zur Vertretung der Kirchgemeinde befugte Angestellte sowie übrige ständige Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement. Die Beilagen bedürfen keiner Genehmigung durch die Versammlung.

Inkrafttreten **Art. 72** ¹ Dieses Reglement tritt nach der Genehmigung durch das Amt für Gemeinden und Raumordnung des Kantons Bern in Kraft.

² Es ersetzt das Organisationsreglement vom 21. Februar 1977.

Dieses Reglement wurde von der Kirchgemeindeversammlung am _____ angenommen.

Die Präsidentin a.i.:

Die Sekretärin:

Esther Kull

Rosmarie Maurer

AUFLAGEZEUGNIS

Das Sekretariat hat dieses Reglement vom _____ bis _____ (während dreissig Tagen vor der beschlussfassenden Versammlung) bei den Gemeindeverwaltungen Gelterfingen, Jaberg, Kienersrüti, Kirchdorf, Mühledorf, Noflen und Uttigen öffentlich aufgelegt. Es gab die Auflage im Amtsanzeiger Nr. ____ vom _____ bekannt.

Kirchdorf, _____. _____ 2003

Die Sekretärin:

GENEHMIGUNGSVERMERK

Vom Amt für Gemeinden und Raumordnung ohne Vorbehalt genehmigt.

Bern, _____

Anhang

ZUR VERTRETUNG DER KIRCHGEMEINDE BEFUGTE ANGESTELLTE

Sekretariat

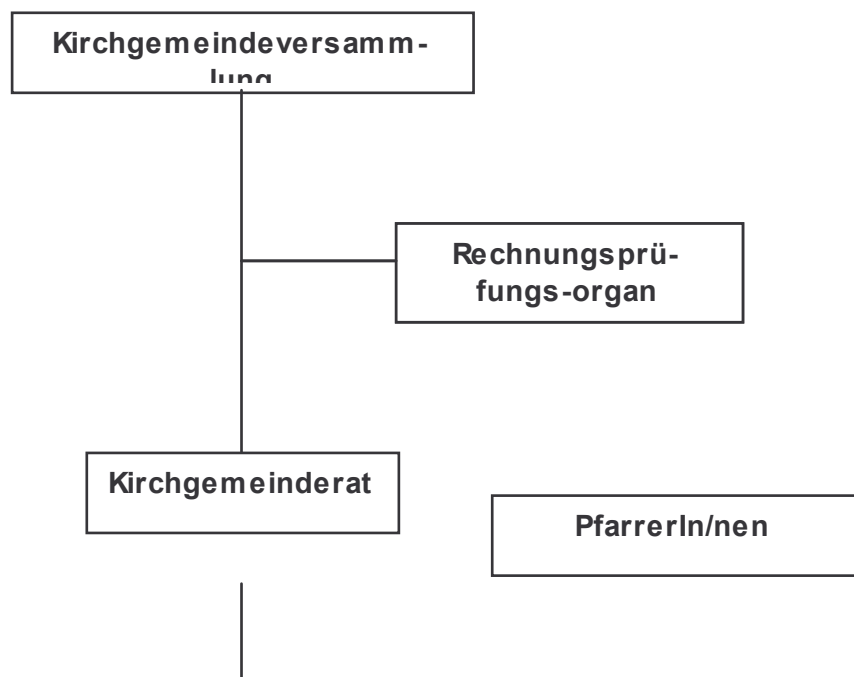
| | |
|-------------------------|--|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des Kirchgemeinderats teil, erstellt Protokoll und Korrespondenzen für die Versammlung und den Kirchgemeinderat, führt das Stimmregister, erledigt gegebenenfalls weitere vom Kirchgemeinderat übertragene Aufgaben |
| finanzielle Befugnisse: | keine |
| übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Vertrag |

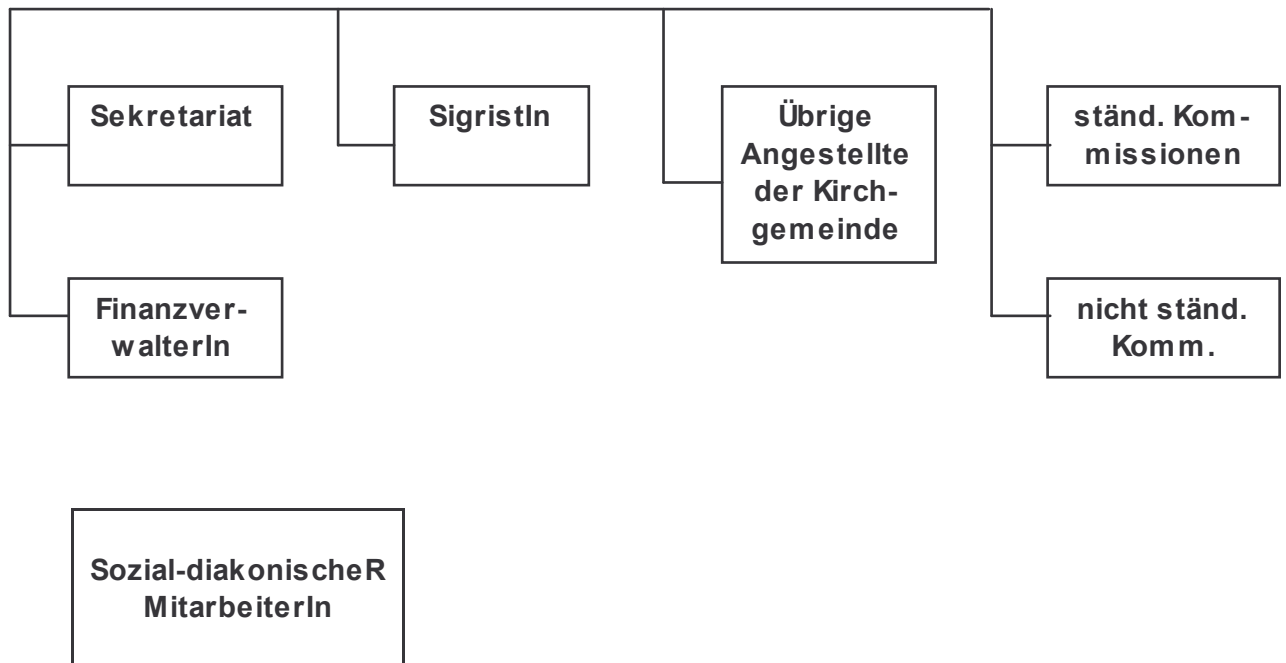
FinanzverwalterIn

| | |
|-------------------------|---|
| Anstellungsorgan: | Kirchgemeinderat |
| Aufgaben: | Buchführung, Erledigung des Zahlungsverkehrs, Forderungsinkasso, Verwaltung des Finanzvermögens, Finanzplanung, gegebenenfalls Erledigung weiterer vom Kirchgemeinderat übertragener Aufgaben |
| finanzielle Befugnisse: | keine |
| übergeordnete Stelle: | Kirchgemeinderat |
| untergeordnete Stellen: | keine |
| Besoldung: | gemäss Vertrag |

Beilage A

Organigramm der Kirchgemeinde Kirchdorf





Beilage B**Wichtige Erlasse für Kirchgemeinden betreffend Organisation und Verwaltung*****Gesetze, Dekrete und Verordnungen***

1. Verfassung des Kantons Bern (BSG 101.1)
2. Gemeindegesetz (BSG 170.11)
3. Gemeindeverordnung (BSG 170.111)
4. Stimmregisterverordnung (BSG 141.113)
5. Gesetz über die bernischen Landeskirchen (BSG 410.11)
6. Verordnung über die Pfarrwahlen (BSG 410.131)
7. Verordnung betreffend die Feststellung der Zugehörigkeit zu einer Landeskirche (BSG 410.141)
8. Dekret über die Wahl der Abgeordneten in die evangelisch-reformierte Kirchensynode (BSG 410.211)
9. Dekret über die Umschreibung der evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 411.21)
10. Verordnung über die Zugehörigkeit zu einer evangelisch-reformierten Kirchgemeinde in Gegenden mit deutsch- und französischsprachigen Kirchgemeinden (BSG 411.211)
11. Dekret betreffend die Umschreibung, Organisation und Errichtung der römisch-katholischen Kirchgemeinden im Kanton Bern (BSG 411.31)
12. Dekret über die Besoldung der Geistlichen der bernischen Landeskirchen (BSG 414.51)
13. Kirchensteuergesetz (BSG 415.0)
14. Dekret über den Finanzausgleich unter den evangelisch-reformierten Kirchgemeinden des Kantons Bern (BSG 415.2)
15. Gesetz über die Information der Bevölkerung (BSG 107.1)
16. Verordnung über die Information der Bevölkerung (BSG 107.111)
17. Verordnung über die kirchliche Unterweisung (Synodalrat, 12. Januar 1994)
18. Reglement "Kirchlicher Bezirk Seftigen"

BSG = Bernische Systematische Gesetzessammlung

Alle andern kantonalen Erlasse sind im jährlich erscheinenden Inhaltsverzeichnis zur BSG aufgeführt.

Die Erlasse sowie das Inhaltsverzeichnis können bei der Staatskanzlei (Drucksachenbüro), Postgasse 70, 3011 Bern, Telefon 031 633 75 60 oder 031 633 75 61 bezogen werden.

oder über Internet unter:

www.sta.be.ch/belex/d/home.htm

Beilage C**Auszüge aus den relevanten Gesetzen und Vorschriften*****Liste der Gesetze und Vorschriften mit direktem Bezug zum OgR***

- | | |
|---|--|
| 1. Kirchenverfassung vom 19.03.1946 | Art 6 |
| 2. Kirchenordnung vom 11.09.1990 | Art 57 |
| 3. Gesetz über die bernischen Landeskirchen BSG 410.11 | Art 16, 18, 33, 56, 57 |
| 4. Gemeindegesetz BSG 170.11 | Art 35, 47, 72, 81 ^{2,3} , 98 |
| 5. Gemeindeverordnung BSG 170.111 | Art 59h, 80, 122 - 127 |
| 6. Datenschutzgesetz BSG 152.04 | Art 33 |
| 7. Verordnung über die Pfarrwahlen BSG 410.131 | Art 11 |
-

Kirchenverfassung (vom 19.03.1946)

Art. 6 Zugehörigkeit

¹ Der evangelisch-reformierten Kirche kann nur angehören, wer zugleich Glied einer einzelnen Kirchgemeinde ist.

Glieder der evangelisch-reformierten Kirche des Kantons Bern sind:

- a) alle Einwohner des bernischen Kirchengebiets, die nach den Vorschriften der Kirchenordnung getauft und admittiert worden sind;
- b) Personen von mehr als sechzehn Jahren, die auf Grund eines besonderen Gesuches in die Kirche aufgenommen worden sind;
- c) alle Personen, die von auswärts in das bernische Kirchengebiet eingezogen sind und bisher schon einer dem Schweizerischen Evangelischen Kirchenbund angeschlossenen Kirche oder Gemeinschaft angehört haben;
- d) die Glieder weiterer evangelischer Kirchen oder Gemeinschaften, sofern sie die Erfordernisse und Grundsätze dieser Verfassung anerkennen;
- e) Kinder unter 16 Jahren, deren Eltern der evangelisch-reformierten Kirche angehören, sofern die Inhaber der elterlichen Gewalt nicht etwas anderes bestimmen.

² Die Zugehörigkeit zur Kirche gilt für die unter a) bis d) genannten Personen solange, als sie nicht rechtsgültig ihren Austritt aus der Kirche erklärt haben.

Kirchenordnung (vom 11.09.1990)

Art. 57 Aufgaben der kirchlichen Behörden

¹ Die Kirche unterstützt die Kirchgemeinden in ihrer Aufgabe

² Der Synodalrat erlässt eine Verordnung über die Grundsätze des Unterweisungsplans, über die Organisation und Gestaltung der Unterweisung sowie über die Pflichten der Unterweisenden. Eine besondere Verordnung erlässt er für das Gebiet der Bezirkssynode Solothurn. Die Anstellungsbedingungen regelt er in Richtlinien.

³ Die kirchliche Unterweisung steht unter der Aufsicht des Kirchgemeinderates. Er ist verantwortlich für den Unterweisungsplan und sorgt dafür, dass dieser der Verordnung gemäss Absatz 2 dieses Artikels entspricht.

⁴ Der Kirchgemeinderat kann im Einvernehmen mit der Pfarrerin/Katechetin mit der Erteilung der Unterweisung beauftragen. Weitere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können beigezogen werden.

410.11

6. Mai 1945

Gesetz über die bernischen Landeskirchen [Titel Fassung vom 12. 9. 1995]

Art. 16

Wählbarkeit

¹ Wählbar in die Behörden und zu den Ämtern der Kirchgemeinde sind die nach Artikel 15 Stimmberechtigten. [Fassung vom 5. 11. 1980]

² Auf die angemessene Vertretung der kirchlichen Richtungen und Gruppen ist gebührend Rücksicht zu nehmen.

Art. 18

Verfügung über Kirchengebäude

¹ Über die Verwendung der Kirchengebäude zu andern als zu Zwecken der Landeskirche entscheidet der Kirchgemeinderat. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass die Würde gewahrt wird, die beim Gebrauch kirchlicher Räume auch ausserhalb des Gottesdienstes zu beobachten ist, und holt gegebenenfalls die Weisungen der kirchlichen Oberbehörde ein.

² Die Bestimmungen von Ausscheidungsverträgen und andern rechtsgültigen Vereinbarungen bleiben vorbehalten.

Art. 33 [Fassung vom 23. 6. 1993]

Vikare, Hilfsgeistliche und Pfarrverweser

¹ Vikariats-, Hilfsgeistlichen- und Pfarrverweserstellen werden mit Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion auf eine von Fall zu Fall bestimmte Amtsdauer vom zuständigen Kirchgemeinderat besetzt.

² Die Verfügung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion unterliegt der Verwaltungsbeschwerde an diese Direktion, welche letztinstanzlich entscheidet.

Art. 56 [Fassung vom 12. 9. 1995]

Grundstückverkäufe [BSG 155.21]

Verkäufe von Grundstücken des Verwaltungsvermögens durch die Kirchgemeinden bedürfen der Genehmigung der zuständigen Stelle der Justiz-, Gemeinde- und Kirchendirektion.

Art. 57 [Fassung vom 12. 9. 1995]

Kirchensteuern

¹ Die Kirchgemeinden sind berechtigt, nach Massgabe eines besonderen Gesetzes Kirchensteuern zu erheben.

² Die Kirchensteuer ist im Rahmen des kirchlichen Auftrages für die gesetzlichen Aufgaben der Kirchgemeinden und der betreffenden Landeskirchen sowie für Aufgaben zu verwenden, die nicht ausschliesslich dem Bund, dem Kanton oder den Gemeinden vorbehalten sind.

170.11

16. März 1998

Gemeindegesezt (GG)

Art. 35

Wählbarkeit

¹ Wählbar sind

- a in den Gemeinderat, in das Gemeindeparlament, in das Präsidium und das Vizepräsidium der Gemeindeversammlung die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen.

² Das Organisationsreglement kann die Wählbarkeit von Kommissionsmitgliedern auf die Stimmberechtigten beschränken.

³ Das Organisationsreglement kann die Wiederwählbarkeit einschränken, jedoch nicht für mehr als eine Amtsdauer.

Art. 47

Ausstand

¹ Wer an einem Geschäft unmittelbar persönliche Interessen hat, ist bei dessen Behandlung ausstandspflichtig.

² Ebenfalls ausstandspflichtig sind

- a die Verwandten gemäss Artikel 37 Absatz 1 und
- b die gesetzlichen, statutarischen oder vertraglichen Vertreterinnen oder Vertreter von Personen, deren persönliche Interessen vom Geschäft unmittelbar berührt werden.

³ Die Ausstandspflicht gilt nicht

- a an der Urne,
- b an der Gemeindeversammlung und
- c im Gemeindeparlament.

Art. 72

Rechnungsprüfung

¹ Die Rechnungsprüfung wird von verwaltungsunabhängigen Revisorinnen oder Revisoren durchgeführt, die zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt sind.

² Der Regierungsrat umschreibt die Anforderungen an die Befähigung zur Rechnungsprüfung.

³ Die mit der Rechnungsprüfung befassten Personen sind der Gemeinde für den Schaden verantwortlich, den sie durch absichtliche oder fahrlässige Verletzung ihrer Pflichten verursachen.

Art. 81

Disziplinarische Verantwortlichkeit

1. Massnahmen der Gemeinde

¹ Die Gemeinden können ihre Organe sowie das übrige Personal der disziplinarischen Verantwortlichkeit unterstellen.

² Enthält das Disziplinarrecht der Gemeinde keine Zuständigkeitsvorschriften, gilt folgendes:

a Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für das Gemeindepersonal.

b Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für Mitglieder von Gemeindeorganen, soweit nicht der Gemeinderat zuständig ist.

³ Enthält das Disziplinarrecht der Gemeinde keine Vorschriften, können folgende Sanktionen verhängt werden:

a Verweis,

b Busse bis 5000 Franken oder

c Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

⁴ Lassen schwere oder wiederholte Amtspflichtverletzungen die weitere Ausübung eines Amtes als unzumutbar erscheinen, kann die Disziplinarbehörde beim Verwaltungsgericht die Abberufung der Person verlangen.

⁵ Besondere kantonale Disziplinarvorschriften bleiben vorbehalten.

Art. 98

6. Rügepflicht

¹ Die Verletzung von Zuständigkeits- und Verfahrensvorschriften an der Gemeindeversammlung oder an Sitzungen anderer Gemeindeorgane ist sofort zu beanstanden.

² Die Pflicht zur sofortigen Beanstandung entfällt, wenn der betroffenen Person nach den Umständen nicht zugemutet werden können, den Mangel rechtzeitig zu rügen.

³ Wer rechtzeitige Rügen pflichtwidrig unterlassen hat, kann gegen Wahlen und Beschlüsse nachträglich nicht mehr Beschwerde führen.

170.111

16. Dezember 1998

Gemeindeverordnung (GV)

Art. 59

Weisungen

¹ Das Amt für Gemeinden und Raumordnung führt in einem Handbuch die Grundsätze des Finanzhaushaltes aus.

² Es kann den Inhalt des Handbuches oder Teile davon verbindlich erklären.

³ Das Handbuch regelt insbesondere

- a* die Anforderungen an den Finanzplan,
- b* Inhalt und Aufbau des Voranschlags,
- c* Inhalt und Aufbau der Jahresrechnung,
- d* die Rechnungsführung,
- e* die Konsolidierung von Sonderrechnungen,
- f* das interne Kontrollsystem einschliesslich der Kreditkontrolle,
- g* das Controlling für Gemeinden mit neuen Steuerungsmodellen,
- h* die Rechnungsprüfung und
- i* die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Rechnung.

Art. 80

Abschluss

¹ Der Gemeinderat räumt dem Rechnungsprüfungsorgan mindestens einen Monat für die Prüfung der abgeschlossenen Jahresrechnung ein.

² Er legt die geprüfte Jahresrechnung dem zuständigen Gemeindeorgan bis spätestens Ende Juni vor.

Art. 122

Organisation

¹ Die Stimmberechtigten oder das Gemeindeparlament wählen als Organe der Rechnungsprüfung

- a* eine Rechnungsprüfungskommission,
- b* eine bzw. einen oder mehrere Revisorinnen oder Revisoren oder
- c* eine privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich organisierte Revisionsstelle.

² Die Rechnungsprüfungsorgane müssen verwaltungsunabhängig sein.

³ Wird die Prüfung einer Revisionsstelle gemäss Absatz 1 Buchstabe c übertragen, gilt das Erfordernis der Unabhängigkeit sowohl für die Revisionsstelle als auch für alle Personen, welche die Prüfung durchführen.

Art. 123

Befähigung

¹ Die Rechnungsprüfungsorgane müssen befähigt sein, ihre Aufgaben bei der zu prüfenden Gemeinde zu erfüllen.

² Eine Person ist zur Prüfung der Gemeinderechnung befähigt, wenn sie über ausreichende Kenntnisse des Gemeindefinanzhaushaltes, des Rechnungswesens und der Revision von Gemeinderechnungen verfügt.

Art. 124

Besondere Voraussetzungen

¹ Übersteigt der Umsatz der Laufenden Rechnung in drei aufeinander folgenden Jahren je zwei Millionen Franken, so ist die Gemeinderechnung durch ein Rechnungsprüfungsorgan zu prüfen, das besondere fachliche Voraussetzungen erfüllt.

² Ein Rechnungsprüfungsorgan erfüllt die besonderen fachlichen Voraussetzungen im Sinne von Absatz 1, wenn es zusätzlich zu den in Artikel 123 Absatz 2 erwähnten Qualifikationen über eine vertiefte Ausbildung im Bereich der Revisionstätigkeit sowie hinreichende Erfahrung im kommunalen Finanz- und Rechnungswesen verfügt.

³ Wird die Prüfung von einem Rechnungsprüfungsorgan vorgenommen, das aus mehreren Personen besteht, muss nur die Person, welche die Prüfung leitet, die besonderen fachlichen Voraussetzungen erfüllen.

⁴ Rechnungsprüfungsorgane gemäss Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c, die Gemeinderechnungen gemäss Absatz 1 prüfen, haben sich über eine Haftpflichtversicherung mit einer angemessenen Garantiesumme auszuweisen.

Art. 125

Aufgaben

¹ Das Organ der Rechnungsprüfung prüft die formelle und materielle Richtigkeit von Buchhaltung und Jahresrechnung.

² Es nimmt jährlich mindestens eine unangemeldete Zwischenrevision vor.

³ Das Handbuch umschreibt die Aufgaben der Rechnungsprüfungsorgane.

Art. 126

Berichterstattung

¹ Das Organ der Rechnungsprüfung erstattet dem für die Genehmigung der Jahresrechnung zuständigen Gemeindeorgan Bericht und stellt Antrag.

² Der Gemeinderat ist vorgängig über den Bericht und den Antrag zu orientieren. Er kann dazu Stellung nehmen.

Art. 127

Sonderprüfung

¹ Ist die Rechnungsprüfung nicht einer Revisionsstelle gemäss Artikel 122 Absatz 1 Buchstabe c übertragen worden, können die Rechnungsprüfungsorgane innerhalb der Ausgabenbefugnis des Gemeinderates bei ausserordentlichen Schwierigkeiten besondere Sachverständige beiziehen.

² Die Rechnungsprüfungsorgane bleiben in jedem Fall für die Rechnungsprüfung verantwortlich.

152.04

19. Februar 1986

Datenschutzgesetz

Art. 33

b Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften

¹ Gemeinden und andere gemeinderechtliche Körperschaften bezeichnen für ihren Bereich eine eigene Aufsichtsstelle.

² Die kantonale Aufsichtsstelle übt die Oberaufsicht aus.

410.131

8. Mai 1996

Verordnung über die Pfarrwahlen

Art. 11

Wahldurchführung

¹ Die Wahl ist geheim vorzunehmen; es entscheidet das absolute Mehr der gültig abgegebenen Stimmen.

² Ist nur eine einzige Person vorgeschlagen, kann die Wahl auch dann von der Kirchgemeindeversammlung vorgenommen werden, wenn das Organisationsreglement die Urnenwahl vorsieht.

Beilage D**Beispiele zum Abstimmungsverfahren an Versammlungen****Beispiel 1**

Ausgabenbeschluss: 50 000 Franken zur Renovation des Kirchgemeindehauses

Aus der Versammlung liegen keine Anträge vor.

Frage des/r Präsidenten/in: "Wollt Ihr die Ausgabe von 50 000 Franken zur Renovation des Kirchgemeindehauses annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein"

Beispiel 2

Ausgabenbeschluss: Beitrag an die zukünftigen Defizite eines Missionswerks

Antrag Kirchgemeinderat: Beitrag von dreissig Prozent

Antrag aus der Versammlung: Beitrag von fünfzig Prozent

Frage des/r Präsidenten/in: "Wer für einen Beitrag von dreissig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben."

"Wer für einen Beitrag von fünfzig Prozent ist, bezeuge dies durch Handerheben."

Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Sieger.

Merke: Dies ist keine Ja-/Nein-Abstimmung, sondern eine Gegenüberstellung.

Schlussabstimmung:

Frage des/r Präsidenten/in: "Wollt Ihr den Beitrag von (Sieger) Prozent annehmen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein"

Beispiel 3

Projektierungskredit

Bau eines Kirchgemeindehauses

Kirchgemeinderatsvorlage:

- Standort A
- Flachdach
- kein Keller

Anträge aus der Versammlung:

1. Standort B
2. Eternitbedachung
3. Keller
4. Satteldach
5. Ziegelbedachung
6. Standort C

Vorgehen:

1. Alle Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, werden zu Gruppen vereinigt:
 - a) Standorte A; B; C
 - b) Ziegelbedachung; Eternitbedachung
 - c) Flachdach; Satteldach
 - d) kein Keller; Keller

Begründung der Reihenfolge: Innerhalb der Gruppe stellt die/der PräsidentIn zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw .

Die Reihenfolge der Gruppen spielt nur dann eine Rolle, wenn eine Gruppe andere Gruppen beeinflusst. Im vorliegenden Beispiel ist die Frage der Ziegelart vor der Frage der Dachform zu bereinigen (Detailfrage vor Grundsatzfrage).

2. In jeder Gruppe wird ein Sieger ermittelt:

- a) Standort C gegen Standort B (wie Beispiel 2); Annahme: Sieger C
- b) Ziegel- gegen Eternitbedachung; Annahme: Sieger Ziegelbedachung
- c) Satteldach gegen Flachdach; Annahme: Sieger Flachdach
- d) Keller gegen kein Keller; Annahme: Sieger Keller

3. Schlussabstimmung:

Frage der/s Präsidentie/in: "Wollt Ihr am Standort C ein Kirchgemeindehaus mit Flachdach und Keller projektieren lassen?"

Antwort der Stimmberechtigten: "Ja" oder "Nein"

Beispiele zur Behandlung von Nachkrediten (Art. 16 ff)

Kompetenzbestimmungen des OgR:

| | |
|------------------|---------------------|
| Kirchgemeinderat | bis 20 000 Franken |
| Versammlung | über 20 000 Franken |

Beispiel 1

Der Voranschlag enthält im Konto "Unterhalt Liegenschaften" der Laufenden Rechnung 15 000 Franken. Im Verlaufe des Rechnungsjahres zeigt es sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von 6 000 Franken wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit überschreitet zehn Prozent der mit dem Voranschlag beschlossenen Ausgabe.
2. Die Summe (Gesamtkredit) von Ausgabe und Nachkredit beträgt 21 000 Franken.

Der Gesamtkredit ist somit grösser als die Ratskompetenz von 20 000 Franken. Daher beschliesst die Versammlung den Nachkredit von 6 000 Franken.

Beispiel 2

Die Versammlung beschliesst eine Ausgabe von 8 000 000 Franken für den Bau einer Kirche. Es zeigt sich, dass zusätzliche Arbeiten im Betrag von 750 000 Franken wünschenswert wären.

1. Der Nachkredit erreicht zehn Prozent der als Verpflichtungskredit beschlossenen Ausgabe nicht.

Der Nachkredit fällt somit in die Kompetenz des Kirchgemeinderats.
